GMX ProMail

Fw: Ihr Schreiben vom 24. September 2025 betreffend Aufnahme in den Elternverein und ersuchte Amtshilfe

Von: "Dominik Egger" <DominikEgger@gmx.at>
An: dominikegger@gmx.at
Datum: 10.11.2025 12:31:56

Gesendet: Mittwoch, 24. September 2025 um 14:59
Von: LPD-ST-SVA-Sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at
An: dominikegger@gmx.at
CC: **XXXXXX**@xx.com
Betreff: Ihr Schreiben vom 24. September 2025 betreffend Aufnahme in den Elternverein und ersuchte Amtshilfe

Sehr geehrter Herr Egger,

zu Ihrem Schreiben vom 24. September 2025 hinsichtlich der Aufnahme in den Elternverein und den derzeit bestehenden Unstimmigkeiten, wobei Sie um Amtshilfe ersucht haben, wird Folgendes mitgeteilt:

Aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25.11.2003, VfSlg. 17.049, ergibt sich, dass die Vereinsbehörde nicht befugt ist, inhaltlich in vereinsinterne Angelegenheiten einzugreifen. Die Behörde hat lediglich zu prüfen, ob die Vereinstätigkeit mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang steht, insbesondere ob straf- oder verbotsgesetzliche Bestimmungen verletzt werden.

Bei der Aufnahme in den Elternverein sowie bei den geschilderten Unstimmigkeiten handelt es sich jedoch um vereinsinterne Vorgänge, somit um privatrechtliche Fragen, die keine von der Vereinsbehörde wahrzunehmenden öffentlichen Interessen, sondern ausschließlich private Interessen berühren. Solche Angelegenheiten können daher nur im Zivilrechtsweg geltend gemacht werden.

Das Recht der Vereine, vereinsinterner Entscheidungen (wie etwa über eine Aufnahme) eigenständig zu regeln, ist durch die Vereinsfreiheit gemäß Art. 11 EMRK geschützt. Entscheidungen über Mitgliedschaften fallen daher ausschließlich in die Zuständigkeit des Vereins selbst. Die Vereinsbehörde ist zur inhaltlichen Prüfung oder Durchsetzung solch interner Prozesse nicht befugt.

Bezüglich Ihrer Anliegen wird darauf hingewiesen, dass Sie sich zunächst an die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung zu wenden haben. Sollte diese Einrichtung innerhalb von sechs Monaten nicht entscheiden oder sollten Sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sein, steht es Ihnen frei, sich an das zuständige ordentliche Gericht zu wenden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf § 7 Vereinsgesetz, wonach gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse eines Vereins nur dann unwirksam werden, wenn sie binnen eines Jahres ab Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden.

Wir ersuchen um Verständnis, dass eine weitere behördliche Befassung mit der von Ihnen geschilderten Problematik nicht vorgesehen ist.

Für die Referatsleiterin:

Kommissärin Mag. Katharina-Andrea Reiterer

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Mit freundlichen Grüßen

Landespolizeidirektion Steiermark

Sicherheitsverwaltung/Verein/Versammlung

FOI Eva Schreiner

Sachbearbeiterin

Tel.: +43 59133/606330

FAX: +43 59133/607893

Parkring 4, 8011 Graz

e-mail: LPD-ST-Sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at

www.polizei.gv.at